

VERBRAUCHER-RECHT

Wie reagiere ich auf Werbeanrufe?

Rufnummer bei Bestellungen möglichst nicht angeben – Unternehmen muss über Widerrufsrecht belehren

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Gibt ein Verbraucher seine private Telefonnummer einmal bekannt – bei einem Gewinnspiel, einer Umfrage, einer Katalogbestellung – kann es leicht sein, dass er später von völlig fremden Unternehmen angerufen wird.

Der beste Rat ist, die Rufnummer so selten wie möglich anzugeben und in Bestellformularen die Rubrik leer zu lassen, auch wenn es sich um eine vermeintliche Pflichtangabe handelt. Bei Online-Bestellungen kann man auch eine beliebige Nummernfolge eingeben. Rechtliche Nachteile entstehen hierdurch nicht.

Unzumutbare Belästigung

Will man telefonisch erreichbar sein – zum Beispiel zur Vereinbarung eines Liefertermins –, sollte möglichst die Mobilfunknummer angegeben werden. Die Wahrchein-



Am besten sofort auflegen. Foto: dpa

lichkeit, Werbeanrufe auf das Handy zu bekommen, ist wegen der höheren Kosten wesentlich geringer.

Unerbetene Anrufe zu Werbezwecken gelten im Privatkundenbereich als unzumutbare Belästigung und sind nach Paragraph 7 Absatz 2 Nr. 2 UWG verboten. Das gilt auch,

wenn der Verbraucher bereits Kunde des Unternehmens ist, für das angerufen wird, oder wenn der Anruf vorher schriftlich angekündigt wurde. So ist auch die telefonische Ankündigung eines Vertreterbesuchs unzulässig.

Am besten, Sie legen wortlos den Hörer auf, wenn ein mehr oder minder gewandter Call-Center-Agent in der Leitung ist. Das mag unhöflich sein, juristisch sicher ist es allemal. Sollten Sie sich doch auf ein Gespräch einlassen, geben Sie auf gar keinen Fall persönliche Daten und schon gar nicht Ihre Bankverbindung preis!

Zwei Wochen Widerrufsrecht

Hat ein privater Verbraucher sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass er zu Werbezwecken angerufen wird, darf von dieser Einwilligung auch Gebrauch gemacht werden. Hinweise im Kleingedruckten wie: „Ich bin damit einverstan-

den, dass mich die Firma über neue Produkte informiert“ sind laut Bundesgerichtshof jedoch unzulässig. In der Regel lassen sich die Unternehmen deshalb das Einverständnis mit Werbeaktionen wie Telefonanrufen separat unterschreiben.

Welche Rechte hat der Verbraucher, wenn es zum Vertragsschluss am Telefon gekommen ist? Er kann einen derartigen Vertrag binnen zwei Wochen widerrufen. Das gilt nun auch für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements und für Wett- und Lotteriedienstleistungen. Für das Widerrufsrecht kommt es nicht darauf an, ob der Werbeanruf erlaubt war oder nicht.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Besonderheit: Bei Vertragsschluss am Telefon verlängert sich die Widerrufsfrist auf einen Monat. Wurde der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt, kann er den Vertrag unbefristet widerrufen. B07